

**Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz
eingebracht am: 23.07.2025**

Antragsteller:

LAbg. Lambert Schönleitner, Grüne Steiermark
Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz

Ergeht per Mail an

folgende informationspflichtigen Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz

anlagenrecht@stmk.gv.at;
abteilung13@stmk.gv.at;
bhli@stmk.gv.at

und zur Kenntnis an die Gemeinde Stainach-Pürgg

Betreff: GZ: ABT13-308557/2020-14

**Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend der
„Bodenaushubdeponie-Untergrimming“ in der Gemeinde Stainach-Pürgg in der
Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20;

26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Konkretes Auskunftsbegehren:

Seit geraumer Zeit sorgen intensive Transportfahrten zur Bodenaushubdeponie der Firma Danglmaier, gelegen außerhalb des Ortsgebiets von Untergrimming (Gemeinde Stainach-Pürgg), für erhebliche Belastungen der Bevölkerung im Ortsteil Untergrimming. Die Transporte, durchgeführt von firmeneigenen oder beauftragten Lkw, verursachen laut Anrainer:innen massive Lärm- und Staubemissionen, verdreckte Gemeindestraßen und Schäden an der Infrastruktur – insbesondere an einer Brücke mit 25-Tonnen-Beschränkung, welche offenbar durch überladene Vierachser befahren wird. Laut Medienberichten (Vorerst kein Ende der Lkw-Fahrten durch den Ort in Sicht, Kleine Zeitung, 04.10.2024) ist die Benutzung des Ortsgebiets durch infrastrukturenschädigende Lkw-Fahrten möglicherweise unzulässig.

Trotz wiederholter Hinweise und konstruktiver Gespräche durch betroffene Anrainer:innen – sowohl mit dem Betreiber, als auch mit der Gemeinde und zuständigen Behörden – bleibt die Situation ungelöst. Nachweislich dokumentierte Mängel bezüglich Staubvermeidung, Zufahrt, Drainagierung und v.a. Einhaltung von Auflagen nach dem Genehmigungsbescheid GZ: ABT13-308557/2020-14 werden ignoriert.

Besonders gravierend ist der Umstand, dass laut Bescheid ein Verkehrskonzept erarbeitet wurde, dass die Zufahrt über Untergrimming ausschließt. Auch die Gemeinde hat darin festgehalten, dass die Zufahrt über die Ortschaft Untergrimming zu unterlassen sei. Trotzdem fahren jetzt mittlerweile schon seit Jahren die Lkw durch Untergrimming.

Auch das im Jahr 2024 durch die Gemeinde initiierte Feststellungsverfahren zur Öffentlichkeit eines betroffenen Weges ist bis dato ergebnislos, obwohl die verfahrensrechtliche Klärung maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Deponiezufahrt hat.

Vor diesem Hintergrund wird gemäß § 4 Abs 1 UIG bzw. Stmk UIG um Auskunft über folgende Umweltinformationen ersucht:

1. Zufahrt

Im Bescheid GZ: ABT13-308557/2020-14 wird auf den Seiten 6-7 folgendes festgehalten: „Für den Antransport des Deponiegutes wurde ein Verkehrskonzept ausgearbeitet, wonach keinerlei Fahrbewegungen durch das nächstgelegene Dorfgebiet (Untergrimming) erfolgen wird“. Auch die Gemeinde hält in ihrer Stellungnahme fest: „dass die Zufahrt zur geplanten Bodenaushubdeponie nur über die angeführte Zufahrt zu erfolgen hat und ein Zufahren über andere Zufahrten - z.B. über die Ortschaft Untergrimming - zu untererlassen ist.“

Fragen: Warum wurde trotz fehlender Zufahrtslösung der Deponiebetrieb begonnen? Welche Konsequenzen zieht die zuständige Behörde daraus?

2. Staub- und Lärmschutzmaßnahmen

In einer Bescheidaufgabe ist die regelmäßige Bewässerung der Zufahrtsstraße zur Staubvermeidung vorgesehen.

Fragen: Wurde diese Maßnahme umgesetzt? Wenn nein: Welche Kontrollen hat die Behörde unternommen, um die Einhaltung dieser Auflage sicherzustellen? Wurde seitens der Behörde eine Sanktionierung des Betreibers geprüft?

3. Deponieaufsicht

Gemäß Bescheid war zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eine GmbH als Deponieaufsicht bestellt worden.

Fragen: Wer ist derzeit für die Deponieaufsicht zuständig? Wann wurde die Deponie überprüft (Aufzählung aller Termine)? Was wurde dabei festgestellt? Bitte um Übermittlung der Deponieaufsichtsberichte (die wie im Bescheid auf Seite 5 beschrieben, jährlich vorzulegen sind).

4. Bescheid-Auflagen

Fragen: Wurde die Einhaltung der folgenden im Bescheid genannten Auflagen kontrolliert:

Geologie/Geotechnik, Abfall- und Deponietechnik:

- 1. Die Grenzen der genehmigten Flächen sind vor Beginn der Aufschlussarbeiten in der Natur deutlich erkennbar zu vermarken.*
- 2. Der Humusabtrag ist abschnittsweise von W nach O durchzuführen und am östlichen Rand der Deponiefläche zwischenzulagern.*
- 3. Die Zufahrt ist mit einem versperrbaren Schranken und einer Baustellenanschrift auszuführen.*
- 4. Außerhalb der Betriebszeiten ist der Schranken verschlossen zu halten.*

7. Vor Beginn der Schüttvorgänge ist abschnittsweise das Deponierohplanum nachweislich zu vermessen.
8. Die Baustraße ist abschnittsweise mit einem Bauvlies sowie einer Frostkofferschicht (0/63mm) zu befestigen.
14. Die Betankung der eingesetzten Fahrzeuge darf nur unter der Verwendung von mineralölbeständigen und flüssigkeitsdichten Auffangwannen unter Bereithaltung von Ölbindemittel erfolgen.
15. Ölbindemittel der Qualität III ist im Umfang von 50 kg gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen.
16. Außerhalb der Betriebszeiten sind die eingesetzten Maschinen auf einer mit einem Lehmschlag mit max 30cm Stärke versehenen Fläche abzustellen.

Luftreinhaltung:

2. Zur Staubbindung sind im Zeitraum 1. April bis 30. Oktober (außer bei Schneedecke bzw. bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) an Betriebstagen Fahrwege und Manipulationsflächen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) zu befeuchten. Bei Berieselung mittels Vakuumfass sind als Richtwert 31 Wasser pro m² alle 3 Stunden, erstmals zum Betriebsbeginn, anzusehen.
4. Der Übergangsbereich zum befestigten öffentlichen Wegenetz ist reinzuhalten, um Staubverschleppungen in dieses zu verhindern. Bei Verschmutzung ist der Übergangsbereich unverzüglich zu reinigen.

Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen (zu jedem der angeführten Punkte)?

Wenn nein, warum nicht (zu jedem betroffenen Punkt)?

Und welche Konsequenzen werden aus der lückenhaften oder nicht vorhandenen Kontrolle der Einhaltung der Auflagen gezogen?

5. Drainage-System und Hydrogeologie

Im Genehmigungsverfahren wurden vorhandene Drainagesysteme (flächige Hangdrainagierungen) nicht berücksichtigt.

Fragen: Wurde dieses Versäumnis nachträglich fachlich bewertet oder nacherhoben? Welche Auswirkungen hat die Nichtberücksichtigung dieser Drainagen auf die Hydrogeologie der Deponie?

6. Amtswegige Aufhebung des Bescheides

Wird aufgrund der grob mangelhaften Grundlagenerhebung im Genehmigungsverfahren und damit eventuell verbundenen Risiken eine amtswegige Bescheidbehebung nach § 68 AVG oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG in die Wege geleitet?

7. Öffentlichkeitsfeststellung Gemeindeweg

Die Gemeinde Stainach-Pürgg hat laut Medienberichten bereits vor rund einem Jahr ein Verfahren zur Feststellung der Öffentlichkeit des Gemeindeweges Untergrimming eingeleitet.

Fragen: Wie ist der aktuelle Stand dieses Feststellungsverfahrens? Wann ist mit der Erlassung eines Bescheides zu rechnen? Inwieweit hat der Ausgang des Verfahrens Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit bzw. Betriebserlaubnis der Bodenaushubdeponie?

8. Anrainer:innenschutz

Die Belastung der Anrainer:innen durch Lärm, Staub, Verkehrsgefahren sowie durch rechtlich unklare Voraussetzungen der Zufahrt wird als unzumutbar dargestellt.

Fragen: Welche Maßnahmen werden seitens der Behörden unternommen, um die berechtigten Interessen der Anrainer:innen zu wahren und die gesetzlichen Vorgaben konsequent durchzusetzen?

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können,

beantrage ich

unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weise ich auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Steiermark die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken.

Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16).

Sollten die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, **beantrage ich eventualiter gemäß § 8 UIG hierüber die Ausstellung eines Bescheides.**

Ich ersuche höflich um umgehende Beantwortung und um eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen!

LAbg. Lambert Schönleitner

Klubobfrau-Stellvertreter

Obmann Petitionsausschuss

Sprecher für Finanzen, Kontrolle, Mobilität,
Regionen u. Gemeinden, Raumordnung,
Bürgerrechte, Sicherheit

Landtagsklub - Die Grünen

Landhaus / 8010 Graz

T +43 (0)316 877 4484

lambert.schoenleitner@gruene.at

www.stmk.gruene.at